

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 28, 04.03.2015

**Richtlinie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund
zur Regelung des Verfahrens beim Hinausschieben des Eintritts
in den Ruhestand bei Professorinnen/Professoren**

Vom 6. März 2015

Richtlinie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund zur Regelung des Verfahrens beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei Professorinnen/Professoren

Zur Zielsetzung des Rektorats zählt die Weiterentwicklung der Hochschule und das Erreichen und Halten hoher Qualitätsstandards in Lehre und Forschung.

In Zeiten hoher Studierendenzahlen und zur Sicherstellung der Lehrkapazität kann daher Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund auf Antrag die Fortsetzung Ihrer Dienstaufgaben über die Altersgrenze hinaus bewilligt werden, wenn das dienstliche Interesse gegeben ist.

I. Antragsverfahren und Allgemeine Grundsätze

1. Professorinnen und Professoren kann gemäß § 32 Abs.1 Landesbeamtengesetz (LBG) auf eigenen Antrag der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Regelaltersgrenze um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies in dienstlichem Interesse liegt.
Die Sonderregelung des § 124 Abs.3 LBG zum Eintritt in den Ruhestand bei Lehrenden mit Ablauf des Monats der Vorlesungszeit des Semesters gilt weiterhin entsprechend.
2. Der erstmalige Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand kann i.d.R. frühestens ein Jahr vor dem Termin des Eintritts in den Ruhestand und jeweils längstens für die Dauer eines Jahres (zwei Semester) gestellt werden. Aufgrund der zu treffenden Einschätzung der dienstlichen Interessenlage zum Zeitpunkt des Hinausschiebens des Ruhestands, können vorher eingehende Anträge nicht entschieden werden. Sie werden an die Antragstellenden zurück gesandt; der Antrag kann termingemäß zu einem späteren Zeitpunkt erneut gestellt werden. Anträge auf Verlängerung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand sind unter Berücksichtigung der in Ziff. 1 genannten Höchstgrenze möglich.
Jeder Antrag ist entsprechend zu begründen.
3. Der Antrag der Professorin/ des Professors ist auf dem Dienstweg; d.h. über die Dekanin/ den Dekan zu richten an die Rektorin/ den Rektor der FH Dortmund.
4. Die Dekanin/ der Dekan leitet nach Beschlussfassung des Fachbereichsrats über den Antrag das Ergebnis unter Darlegung des dienstlichen Interesses und ggfs. einer erläuternden Stellungnahme an die Rektorin/ den Rektor weiter.
5. Das Rektorat entscheidet abschließend über den Antrag.

II. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 03.03.2015

Prof. Dr. Schwick